



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

# **Besuchsbericht**

## **Justizvollzugsanstalt Karlsruhe, Außenstelle Bühl**

**Besuch vom 9. Dezember 2016**

**Az.: 231-BW/1/16**

## **Inhalt**

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Doppelbelegung von Hafträumen bei nicht abgetrenntem Toilettenbereich.....	3
II	Haftraumgröße.....	3
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
IV	Überwachung des besonders gesicherten Haftraums .....	4
V	Umgang mit vertraulichen medizinischen Daten.....	5
VI	Sanitätsdienst .....	6
VII	Duschabtrennungen.....	6
VIII	Respektvoller Umgang.....	6
D	Weitere Vorschläge .....	6
I	Hausordnung.....	6
II	Psychische Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	6
III	Gefangenenmitverantwortung.....	7
E	Weiteres Vorgehen.....	7

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 9. Dezember 2016 die Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe in Bühl.

Die Außenstelle Bühl ist für Untersuchungshaft sowie Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten an Frauen zuständig, verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 28 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 30 Frauen überbelegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt am 8. Dezember 2016 in der Abteilung vier - Strafvollzug - des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg an. Sie traf um 10:00 Uhr in der Justizvollzugsanstalt ein und wurde von Mitarbeitern der Anstalt in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Straf- und Untersuchungshaftabteilungen, den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und die Duschräume.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen. Zudem sprach die Delegation mit der Psychologin, der katholischen Seelsorgerin sowie einem Vertreter des Personalrats.

Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

In der Frauenabteilung herrschte ein gutes und familiäres Klima.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### I Doppelbelegung von Hafträumen bei nicht abgetrenntem Toilettenbereich

Die Außenstelle der JVA Karlsruhe verfügt über drei Einzelhafträume, die sie regelmäßig doppelt belegt. Die Toiletten sind jeweils nicht abgetrennt.

Diese Form der Unterbringung stellt einen Verfassungsverstoß dar. Die Unterbringung von mehreren Gefangenen in einem Haftraum ohne abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette ist nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Menschenwürde.<sup>1</sup> Hierbei ist es unerheblich, ob Gefangene einer gemeinsamen Unterbringung zugestimmt haben, da das Grundrecht der Menschenwürde kein disponibles Rechtsgut ist, auf das man verzichten kann.<sup>2</sup> Nach dem Bundesverfassungsgericht „ist die Menschenwürde unantastbar und kann deshalb auch nicht auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung [...] eingeschränkt werden“.<sup>3</sup> Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 JVollzGB I jedoch ist die Mehrfachbelegung auch bei einer nicht baulich abgetrennten und gesondert entlüfteten Sanitäreinrichtung mit schriftlicher Zustimmung der Gefangenen zulässig. § 8 Abs. 2 JVollzGB I ist aus Sicht der Nationalen Stelle verfassungswidrig.

Hafträume sind nur mehrfach zu belegen, wenn die Toilette baulich vollständig abgetrennt und gesondert entlüftet ist.

### II Haftraumgröße

Die Außenstelle in Bühl verfügt über einen Altbau und einen Neubau. Die Hafträume in dem Neubau sind geräumige und helle Einzelhafträume. Im Altbau hingegen werden inhaftierte Personen einzeln in Räumen mit 6,643 qm nach Messung vor Ort untergebracht, wobei der Sanitärbereich 1,075 qm einnimmt. Somit beträgt die Nettofläche (Flächenmaß des Raumes abzüglich des Sanitärbereichs) in diesen Räumen 5,568 qm. Doppelbelegungen erfolgen in Bühl in Räumen mit 8,2 qm inklusive des Sanitärbereichs von 1,075 qm. Die Nettogrundfläche beträgt in diesen Räumen folglich 7,125 qm, sodass pro inhaftierte Person lediglich 3,562 qm vorhanden sind. Auch zeigte die Anstaltsleitung der Delegation einen im Umbau befindlichen Einzelhaftraum, in dem die Toilette künftig räumlich abgetrennt und gesondert entlüftet werden soll. Der Raum soll nach Angaben der Anstaltsleitung nach den Umbaumaßnahmen doppelt belegt werden. Der Haftraum hat jedoch ebenfalls eine Bodenfläche von maximal 8,2 qm inklusive des abgetrennten Sanitärbereichs. Ein weiterer Haftraum, in dem drei Personen untergebracht sind, weist lediglich eine Bodenfläche von 13,776 qm inklusive des Sanitärbereichs auf.

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

<sup>2</sup> BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2000, Az: 2 WD 12/00; Siehe: Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 18, Rn. 2.

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 27. Februar 2002 - 2 BvR 553/01 -, NJW 2002, S. 2699f.

Eine zu kleine Haftraumgröße in Verbindung mit begrenzten Aufschlusszeiten führt zu beengenden Lebensbedingungen, die in die Menschenwürde der betroffenen Personen eingreifen. Unerheblich ist, ob Gefangene dieser Form der Unterbringung zugestimmt haben, da Gefangene grundsätzlich nicht in eine mit der Menschenwürde nicht vereinbare Unterbringung einwilligen können (s.o. unter I.). Nach den Empfehlungen (Nr. 3.2.1) für den Bau von Justizvollzugsanstalten vom 3. Oktober 1978 sind bei Einzelhafträumen mindestens 9 qm und bei Räumen mit Mehrfachbelegung 7 qm pro Gefangenem anzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht geht im geschlossenen Vollzug von einem Richtwert von 16 m<sup>3</sup> Luftraum und 6 bis 7 qm Bodenfläche pro untergebrachtem Gefangenen aus.<sup>4</sup> Im Falle einer Einzelunterbringung liege eine Grundfläche von nur wenig über 6 qm „an der unteren Grenze des Hinnehmbaren“.<sup>5</sup> Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) erachtet 6 qm Nettogrundfläche für Einzelhafträume als Minimalstandard und hat im Falle von Mehrfachbelegungen einen Standard von 6 qm plus 4 qm für jeden zusätzlichen Gefangenen exklusive des Sanitärbereichs festgelegt.<sup>6</sup>

Räume, deren Nettogrundfläche 6 qm unterschreiten, sind nicht mehr zu belegen. Eine Doppelbelegung ist nur bei Räumen, deren Nettogrundflächen mindestens 10 qm umfassen, vorzunehmen. Eine Belegung mit drei Personen kann nur erfolgen, wenn die Nettogrundfläche des Raumes mindestens 14 qm beträgt. Auch eine Überbelegung der Justizvollzugsanstalt kann eine mit der Menschenwürde nicht vereinbare Unterbringung Gefangener nicht rechtfertigen.

### III Durchsuchung mit Entkleidung

Alle Gefangenen werden beim Zugang in die Justizvollzugsanstalt durchsucht und dabei vollständig entkleidet. Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des BVerfG einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>7</sup> Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.<sup>8</sup> Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Es ist sicherzustellen, dass Anordnungen zur Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, immer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen und die Bediensteten hierfür sensibilisiert werden. Ferner wird empfohlen, eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung in zwei Phasen durchzuführen. Hier wird die Menschenwürde der Betroffenen in der Weise geschont, dass sie nicht vollständig entkleidet vor den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt stehen.

### IV Überwachung des besonders gesicherten Haftraums

Die Außenstelle der JVA Karlsruhe verfügt über einen besonders gesicherten Haftraum mit im Boden eingelassener Toilette. An der Haftraumtür befindet sich ein Türspion, durch den die Toilette einsehbar ist. Das bedeutet, dass bei einem Blick durch den Spion oder bei einem unvermit-

<sup>4</sup> BVerfG, 13. November 2007, 2 BvR 2201/05, juris Rn. 16.

<sup>5</sup> BVerfG, 22. März 2016, 2 BvR 566/15, juris Rn. 27.

<sup>6</sup> CPT Report 2015, CPT/Inf (2016) 10, S. 43 f.; CPT/Inf (2015) 44.

<sup>7</sup> BVerfG, 05. März 2015, 2 BvR 746/13, juris Rn 33 – 35.

<sup>8</sup> BVerfG, 10. Juli 2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 16, unter Verweis auf EGMR, van der Ven ./Niederlande, 50901/99, 4.2.2003, Rn. 62.

telten Öffnen der Tür die untergebrachte Person bei der Toilettenbenutzung gesehen werden könnte.

Eine menschenwürdige Unterbringung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre. Dies gilt auch für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum.

Zur Wahrung der Intimsphäre der betroffenen Personen haben sich die Bediensteten vor der Nutzung des Türspions bzw. vor Betreten des Sicherheitshaftraums bemerkbar zu machen. So kann gewährleistet werden, dass die im Raum befindliche Person noch Gelegenheit hat, darauf hinzuweisen, dass sie gerade die Toilette benutzt. Hiervon könnte allenfalls in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr eine Ausnahme gemacht werden. Diese im Einzelfall abgewogene und begründete Entscheidung ist zu dokumentieren.

## V Umgang mit vertraulichen medizinischen Daten

In der Außenstelle der JVA Karlsruhe werden Infektionskrankheiten wie HIV oder Hepatitis C durch den Hinweis „Blutkontakt vermeiden“ in den Gefangenenpersonalakten vermerkt. Des Weiteren werden nach Auskunft der Außendienststelle bei Verständigungsproblemen mit Gefangenen auch sprachkundige Bedienstete des Justizvollzugsdienstes zur Übersetzung des Arzt-Patientengesprächs bei medizinischen Untersuchungen hinzugezogen.

Medizinische Informationen müssen auch in Einrichtungen, in denen Personen die Freiheit entzogen wird, vertraulich behandelt werden. Deswegen sollten solche Informationen ausschließlich in der medizinischen Dokumentation, nicht aber in der Gefangenenpersonalakte festgehalten werden. Zudem sind Bedienstete in Justizvollzugsanstalten aus Gründen des Gesundheitsschutzes grundsätzlich dazu angehalten, den Kontakt mit Blut und anderen Körperflüssigkeiten aller Gefangenen zu vermeiden. Die Notwendigkeit des Hinweises auf die Vermeidung von Blutkontakt ist daher nicht ersichtlich.

Ebenso muss bei Arztgesprächen, deren Inhalt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt, die Vertraulichkeit gewahrt sein. Eine Übersetzung durch Mitgefangene oder nichtärztliches Personal der Einrichtung kann die Möglichkeit beschränken, mit dem Arzt Themen zu besprechen, die die Intimsphäre betreffen und der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Außerdem ist bei Übersetzungen durch bloße Helfer nicht sichergestellt, dass Fachbegriffe und Sachzusammenhänge richtig in die andere Sprache übertragen werden.<sup>9</sup>

Krankheiten der Gefangenen sind allein in den medizinischen Akten zu vermerken. Zusätzlich könnte allenfalls ein grundsätzlicher Hinweis zur Vermeidung von Blutkontakt als Aushang gerichtet an Bedienstete und Gefangene in Betracht kommen.

Bei medizinischen Untersuchungen sind bei Verständigungsproblemen keine Bediensteten der Justizvollzugsanstalt, sondern eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

---

<sup>9</sup> Vgl. hierzu Regel 11 der *United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (the Bangkok Rules)*, UN-Dok. A/RES/65/229, 16. März 2011.

## VI Sanitätsdienst

In der Außenstelle der JVA Karlsruhe ist an zwei Tagen in der Woche für insgesamt fünf bis sechs Stunden ein Arzt anwesend. Der Sanitätsdienst ist lediglich vier Stunden am Tag besetzt, weshalb es regelmäßig zu Engpässen bei der gesundheitlichen Versorgung der inhaftierten Frauen kommt.

Der Sanitätsdienst sollte täglich mindestens acht Stunden besetzt sein.

## VII Duschabtrennungen

Die Gemeinschaftsduschen der Außenstelle der JVA Karlsruhe verfügen über keine Trennwände. Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, ist der Einbau von Trennwänden zwischen den Duschen aus Sicht der Länderkommission erforderlich.

Es wird die Errichtung von Duschabtrennungen empfohlen. Bis zur Realisierung des Einbaus von Duschabtrennungen ist mit Rücksicht auf die Intimsphäre der Frauen die einzelne Nutzung der Duschen zu gewährleisten.

## VIII Respektvoller Umgang

Beim Rundgang durch die Außenstelle beobachtete die Besuchsdelegation, dass Bedienstete vor Betreten der Hafträume nicht anklopfen.

Der Umgang der Bediensteten mit den Gefangenen sollte stets respektvoll und von Wertschätzung geprägt sein. Auch die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen sollte ausreichend geachtet werden.

Es ist darauf hinzuwirken, dass Bedienstete sich generell vor dem Eintreten durch Anklopfen an die Haftraumtüren bemerkbar machen.

## **D Weitere Vorschläge**

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

### I Hausordnung

Die Hausordnung der Außenstelle ist nur auf Deutsch verfügbar. Der Anteil der inhaftierten Frauen, die keine deutschen Staatsbürgerinnen sind, liegt in der Außendienststelle jedoch bei 70 %. Nach Auskunft der Außendienststelle wird derzeit ein „Infoblatt für Neuzugänge“ mit den wichtigsten Informationen für Gefangene gefertigt, welches in die benötigten Sprachen übersetzt wird. Die Hausordnung enthält Rechte und Pflichten für die Gefangenen, die ihr Verhalten entsprechend ausrichten sollen. Dies setzt voraus, dass sie den Inhalt der Hausordnung verstehen. Die Länderkommission regt an, auch die Hausordnung in den gängigsten Sprachen verfügbar zu haben, damit alle inhaftierten Personen Zugang zu allen relevanten Informationen haben.

### II Psychische Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In den Gesprächen der Delegation wurde deutlich, dass es vermehrt krankheitsbedingte Ausfälle bei den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt aufgrund der besonderen psychischen Belastung

gibt. Die Länderkommission hält es für wünschenswert, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch gezielte Schulungen und sonstige Angebote zu unterstützen.

### III Gefangenenmitverantwortung

In der Außenstelle Bühl existiert keine Gefangenenmitverantwortung. Die Länderkommission ist der Auffassung, dass die Gefangenen für die Errichtung einer Gefangenenmitverantwortung stetig unterstützt und motiviert werden sollten. Die Vorteile und die Notwendigkeit einer Gefangenenmitverantwortung sollten transparent gemacht werden.

### **E Weiteres Vorgehen**

Die Länderkommission bittet das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 27.03.2017